

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung - Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

vom 01.07.2020

1. In § 4 wird Nr. 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.5 wie folgt geändert:

„4.1.2 *Die Ausfertigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber sind dem Versicherten bis zum 31.12.2022 als Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars unterschrieben auszuhändigen. Ab 01.01.2023 erhalten Versicherte einen Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars (Ausfertigung Versicherter). Auf Wunsch erhalten Versicherte ab diesem Zeitpunkt einen unterschriebenen Ausdruck der Ausfertigung Versicherter und / oder der Ausfertigung Arbeitgeber.*

4.1.4 *Wenn die Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist, werden die Daten durch das PVS gespeichert und der Versand erfolgt, sobald dies wieder möglich ist. Wenn dem Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bekannt ist, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse aktuell nicht möglich ist, erhalten Versicherte eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen Krankenkasse, Versicherter und Arbeitgeber). Stellt der Vertragsarzt nachträglich fest, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und kann diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags¹ nachgeholt werden, sendet der Vertragsarzt die Bescheinigung nach Satz 2 (Ausfertigung Krankenkasse) an die zuständige Krankenkasse. Die Daten werden ab 01.01.2022 dem Arbeitgeber durch die Krankenkasse im eAU-Verfahren zum Abruf bereitgestellt. Auch bei einer nicht elektronischen Erstellung und Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten gilt § 49 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz SGB V.*

¹ Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

4.1.5 *Im Fall der Signierung mittels SMC-B gemäß § 2 Absatz 4 erhalten Versicherte ab dem 01.01.2023 vom Vertragsarzt eine unterzeichnete papiergebundene Bescheinigung der Ausfertigung Versicherte.“*

2. In § 4 wird Nr. 4.16D wie folgt geändert:

„4.16D Elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen gem. § 33a SGB V (Vordruck e16D)

4.16D.1 *Zur elektronischen Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen ist der Vordruck e16D zu verwenden.*

4.16D.2 *Die Übermittlung der digitalen Verordnungsdaten erfolgt gemäß § 3 Nummer 2.*

4.16D.3 *Ersatzweise kann das Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) der Anlage 2 BMV-Ä in den dort aufgeführten Fällen verwendet werden.*

4.16D.4 *Auf Wunsch erhalten Patienten einen Patientenausdruck gemäß § 360 Absatz 9 SGB V zur Einlösung der ausgestellten elektronischen Verordnungen. Der Patientenausdruck ist durch den Arzt nicht zu unterschreiben oder zu stempeln. Die Erstellung erfolgt gemäß den Vorgaben der Anlage Sammlung digitale Muster und der Technischen Anlage eVerordnung DiGAs.“*

3. Die Protokollnotiz zu 4.1 (Stand: 01.01.2021) wird gestrichen.

4. Die Protokollnotiz zu 4.16D wird eingefügt:

„Protokollnotiz vom 10.05.2022 zu 4.16D.1 (Stand 01.07.2022):

Die Bundesmantelvertragspartner prüfen bis spätestens zum 30.09.2022, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die verpflichtende elektronische Verordnung zum 01.01.2023 gemäß § 360 Absatz 4 SGB V zu ermöglichen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Berlin, den 10.05.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin